

Kantonsratsbeschluss

Vom 02.09.2020

Nr. RG 0117a/2020

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern 2021 (Quellensteuer und Beteiligungsabzug)

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 132 bis 134 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. Juni 2020 (RRB Nr. 2020/999)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 1. Dezember 1985²⁾ (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 98 Abs. 7 (neu)

⁷ Bei Konzernobergesellschaften von systemrelevanten Banken nach Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934³⁾ werden für die Berechnung des Nettoertrags nach Absatz 2 der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln folgender Anleihen nicht berücksichtigt:

- a) Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht nach Artikel 11 Absatz 4 BankG; und
- b) Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne der Artikel 28-32 BankG.

§ 114 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Arbeitnehmer ohne Niederlassungsbewilligung, die im Kanton jedoch steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, unterliegen für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit einer Quellensteuer. Davon ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{bis} unterstehen.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, unterliegen nicht der Quellensteuer, wenn einer der Ehegatten das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt.

§ 114^{bis} Abs. 2

² Steuerbar sind

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [614.11.](#)

³⁾ SR [952.0.](#)

- a) (geändert) die Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit nach § 114 Absatz 1, die Nebeneinkünfte wie geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen sowie Naturalleistungen, nicht jedoch die vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung nach § 22 Absatz 1^{bis};
- b) (geändert) die Ersatzeinkünfte; und
- c) (neu) die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾.

§ 114^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

III. Steuerabzug

1. Grundlage (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Finanzdepartement²⁾ berechnet den Quellensteuerabzug auf Grundlage der für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen geltenden Steuertarife.

² Der Quellensteuerabzug umfasst die direkte Bundessteuer, die Steuern des Staates sowie der Einwohner- und Kirchgemeinden, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Die Gemeindesteuern berechnen sich nach ihrem gewogenen Mittel. Im ganzen Kanton ist der gleiche Tarif anwendbar.

§ 114^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Bei der Festsetzung des Quellensteuerabzugs werden Pauschalen für Berufskosten (§ 33) und Versicherungsprämien (§ 41 Abs. 1 Bst. g und h sowie Abs. 2) sowie Abzüge für Familienlasten (§§ 43 und 44) berücksichtigt.

² Der Quellensteuerabzug für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten, die beide erwerbstätig sind, trägt ihrem Gesamteinkommen (§ 14 Abs. 1) Rechnung und berücksichtigt die Pauschalen und Abzüge nach Absatz 1 sowie den Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (§ 41 Abs. 1 Bst. c).

^{2bis} Die Pauschalen nach Absätzen 1 und 2 werden veröffentlicht.

³ Die Berücksichtigung des 13. Monatslohns, von Gratifikationen, unregelmässiger Beschäftigung, Stundenlöhnern, Teilzeit- oder Nebenerwerb, Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG³⁾ und satzbestimmenden Elementen erfolgt nach den Vorgaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV). Dies gilt ebenfalls für das Verfahren bei Tarifwechseln, rückwirkenden Gehaltsanpassungen und -korrekturen sowie Leistungen vor Beginn und nach Beendigung der Anstellung.

§ 114^{quingies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

IV. Obligatorische nachträgliche ordentliche Veranlagung (Sachüberschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen, werden nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn:

- a) (neu) ihr Bruttoeinkommen in einem Steuerjahr den vom Eidgenössischen Finanzdepartement festgelegten Betrag erreicht oder übersteigt; oder
- b) (neu) sie über Vermögen und Einkünfte verfügen, die nicht der Quellensteuer unterliegen.

² Der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegt auch, wer mit einer Person nach Absatz 1 in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Personen mit Vermögen und Einkünften nach Absatz 1 Buchstabe b müssen das Formular für die Steuererklärung bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres bei der zuständigen Behörde verlangen.

⁴ Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

⁵ Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

¹⁾ SR [831.10](#).

²⁾ Im ganzen Erlass neue Schreibweise ab 1. August 2000.

³⁾ SR [831.10](#).

§ 114^{sexies} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)
V. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag (Sachüberschrift geändert)

¹ Personen, die nach § 114 Absatz 1 der Quellensteuer unterliegen und keine der Voraussetzungen nach § 114^{quinquies} erfüllen, werden auf Antrag hin nachträglich im ordentlichen Verfahren veranlagt.

² Der Antrag erstreckt sich auch auf den Ehegatten, der mit dem Antragsteller in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt.

³ Er muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eingereicht werden. Für Personen, die die Schweiz verlassen, endet die Frist für die Einreichung des Antrags im Zeitpunkt der Abmeldung.

⁴ Erfolgt keine nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Kantons und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen, inklusive Feuerwehersatzabgabe. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

⁵ § 114^{quinquies} Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Titel nach § 114^{sexies} (geändert)

2.4.2. Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sowie juristische Personen ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz

§ 115 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die hier für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind, entrichten für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für die an dessen Stelle tretenden Ersatzeinkünfte die Quellensteuer nach den §§ 114^{bis}–114^{quater}.

§ 115^{bis} Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (aufgehoben)

³ Als Tageseinkünfte gelten die Bruttoeinkünfte einschliesslich aller Zulagen und Nebenbezüge nach Abzug der Gewinnungskosten. Diese betragen:

- a) (neu) 50% der Bruttoeinkünfte bei Künstlern;
- b) (neu) 20% der Bruttoeinkünfte bei Sportlern sowie Referenten.

⁵ Aufgehoben.

§ 115^{quinquies} Abs. 2 (geändert)

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitaleinkünfte fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 115^{sexies} Abs. 2 (geändert)

² Die Steuer auf periodischen Leistungen beträgt 5% der Bruttoeinkünfte; der Regierungsrat legt den Tarif für Kapitaleinkünfte fest. Er berücksichtigt dabei § 47 Absatz 2 und die direkte Bundessteuer.

§ 115^{nonies} (neu)

VII^{ter}. Empfänger von rückvergüteten AHV-Beiträgen

¹ Im Ausland wohnhafte Empfänger, die Leistungen nach Artikel 18 Absatz 3 AHVG¹⁾ erhalten, werden für diese Leistungen an der Quelle besteuert.

¹⁾ SR [831.10](#).

§ 115^{decies} (neu)

VII^{quater}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung auf Antrag

¹ Personen, die nach § 115 oder § 115^{septies} der Quellensteuer unterliegen, können für jede Steuerperiode bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, wenn:

- a) der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte, einschliesslich der Einkünfte des Ehegatten, in der Schweiz steuerbar ist;
- b) ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz wohnhaften steuerpflichtigen Person vergleichbar ist; oder
- c) eine solche Veranlagung erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind.

² Die an der Quelle abgezogene Steuer wird zinslos angerechnet.

³ Die Voraussetzungen nach Absatz 1 und das Verfahren richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

⁴ Personen, die nach Absatz 1 eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen, müssen die erforderlichen Unterlagen einreichen und eine Zustelladresse in der Schweiz bezeichnen. Wird keine Zustelladresse bezeichnet oder verliert die Zustelladresse während des Veranlagungsverfahrens ihre Gültigkeit, so gewährt das kantonale Steueramt der steuerpflichtigen Person eine angemessene Frist für die Bezeichnung einer gültigen Zustelladresse. Läuft diese Frist unbenutzt ab, so tritt die Quellensteuer an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuern sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern auf dem Erwerbseinkommen. § 137 Absatz 2 gilt sinngemäss.

§ 115^{undecies} (neu)

VII^{quinqies}. Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen

¹ Bei stossenden Verhältnissen, insbesondere betreffend die im Quellensteuersatz einberechneten Pauschalabzüge, kann das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung zugunsten oder zuungunsten der steuerpflichtigen Person verlangen.

² Die Voraussetzungen nach Absatz 1 richten sich nach den Vorgaben des Eidgenössischen Finanzdepartements.

§ 116

Aufgehoben.

§ 117 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

VIII. Abgegoltene Steuer (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Quellensteuer tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden Steuern des Bundes, des Staates und der Einwohner- und Kirchgemeinden auf dem Erwerbseinkommen. Nachträglich werden keine zusätzlichen Abzüge gewährt.

² Bei Zweiverdienerehepaaren kann eine Korrektur des steuersatzbestimmenden Erwerbseinkommens für den Ehegatten vorgesehen werden.

³ Von der Quellensteuer ausgenommen sind Einkommen, die der Besteuerung im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 47^{bis} unterstehen.

§ 153 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, sämtliche zur richtigen Steuererhebung notwendigen Massnahmen zu treffen, insbesondere

- d) (geändert) Steuerpflichtige, die der nachträglichen Veranlagung (§ 114^{quinqies} Abs. 1 Bst. a) unterliegen, dem Kantonalen Steueramt alljährlich unaufgefordert zu melden.

² Der Quellensteuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person in einem anderen Kanton steuerpflichtig ist.

⁴ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält bei ordnungsgemässer Mitwirkung eine Bezugsprovision von 1-2% des gesamten Quellensteuerbetrags; das Kantonale Steueramt setzt die Bezugsprovision innerhalb dieses Rahmens fest. Für Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision 1% des gesamten Quellensteuerbetrags, jedoch höchstens 50 Franken pro Kapitalleistung für die Quellensteuer der direkten Bundessteuer sowie der Staats-, Gemeinde- und Kirchensteuern.

§ 155 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen, wenn sie:

- a) *(neu)* mit dem Quellensteuerabzug gemäss Bescheinigung nach § 153 nicht einverstanden ist; oder
- b) *(neu)* die Bescheinigung nach § 153 vom Arbeitgeber nicht erhalten hat.

^{1bis} Der Schuldner der steuerbaren Leistung kann von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung bleibt bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben.

§ 156 Abs. 2 (geändert)

² Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde zur Nachzahlung der von ihr geschuldeten Quellensteuer verpflichtet werden, wenn die ausbezahlte steuerbare Leistung nicht oder nicht vollständig um die Quellensteuer gekürzt wurde und ein Nachbezug beim Schuldner der steuerbaren Leistung nicht möglich ist.

§ 157 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

V. Örtliche Zuständigkeit und Verteilung der Quellensteuer

1. Örtliche Zuständigkeit (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung berechnet und erhebt die Quellensteuer wie folgt:

- a) *(neu)* für Arbeitnehmer nach § 114: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat;
- b) *(neu)* für Personen nach § 115 und § 115^{ter}-115^{octies}: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Schuldner der steuerbaren Leistung bei Fälligkeit der steuerbaren Leistung seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt oder seinen Sitz oder die Verwaltung hat; wird die steuerbare Leistung von einer Betriebsstätte in einem anderen Kanton oder von der Betriebsstätte eines Unternehmens ohne Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz ausgerichtet, so richten sich die Berechnung und die Erhebung der Quellensteuer nach dem Recht des Kantons, in dem die Betriebsstätte liegt;
- c) *(neu)* für Personen nach § 115^{bis}: nach dem Recht jenes Kantons, in dem der Künstler, Sportler oder Referent seine Tätigkeit ausübt.

² Ist der Arbeitnehmer nach § 115-115^{nonies} Wochenaufenthalter, so gilt Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss.

³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung überweist die Quellensteuer an den nach Absatz 1 zuständigen Kanton.

⁴ Für die nachträgliche ordentliche Veranlagung ist zuständig:

- a) für Arbeitnehmer nach Absatz 1 Buchstabe a: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte;

- b) für Personen nach Absatz 1 Buchstabe b: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht erwerbstätig war;
- c) für Arbeitnehmer nach Absatz 2: der Kanton, in dem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht Wochenaufenthalt hatte.

§ 158 Abs. 1 (geändert)

2. Innerkantonales Verhältnis (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt, in welchem Verhältnis die Quellensteuer nach Abzug des Anteils für die direkte Bundessteuer zwischen dem Staat, den Einwohner- und Kirchgemeinden verteilt wird.

§ 159 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

3. Interkantonales Verhältnis (Sachüberschrift geändert)

¹ Der nach § 157 Absatz 4 zuständige Kanton hat Anspruch auf allfällige im Kalenderjahr an andere Kantone überwiesene Quellensteuerbeträge. Zu viel bezogene Steuern werden dem Arbeitnehmer zurückerstattet, zu wenig bezogene Steuern nachgefordert.

² Die Kantone leisten einander bei der Erhebung der Quellensteuer unentgeltliche Amts- und Rechtshilfe.

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt (20)
Amt für Finanzen
Staatskanzlei (eng, rol)

Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1785/2020)